

Bitte zurücksenden an:

Magistrat der Stadt Offenbach am Main  
Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Kaiserstraße 39  
63065 Offenbach am Main  
E-Mail: [umweltamt@offenbach.de](mailto:umweltamt@offenbach.de)  
Fax: 069 / 8065 – 2276

## Antrag

zum Rückschnitt oder zur Beseitigung geschützter Grünbestände gem. des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung am 22.01.2004 der Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Offenbach am Main

Hiermit beantrage ich gemäß § 5 Satzung zum Schutz der Grünbestände

- einen Rückschnitt  
 eine Beseitigung

eines Baumes / mehrerer Bäume / flächenhafter Laubgehölzbestände (wie unten beschrieben).

Einen aussagefähigen Lageplan sowie aktuelle Fotos des zu beseitigenden Grünbestands füge ich dem Antrag bei.

### Angaben zum Grundstück

Ortsteil: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_  
ggf. Flur, Flurstück: \_\_\_\_\_

### Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Herr /  Frau \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

Falls Grundstückseigentümer/in abweichend von Antragsteller/in:

### Angaben zur Grundstückseigentümerin / zum Grundstückseigentümer

Herr /  Frau \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

**Angaben zum Grünbestand, der beseitigt oder zurückgeschnitten werden soll (§ 5 Abs. 2 Satzung zum Schutz der Grünbestände)**

Nr. lt. Plan	Baum- / Gehölzart	Baum: Stammumfang in 1 Meter Höhe	Bemerkungen
		Gehölz: Fläche	
1			
2			
3			
4			
5			

**Begründung nach § 5 Abs. 1 Satzung zum Schutz der Grünbestände (zwingend erforderlich!)**

Bei Bauvorhaben ist die Bauscheinnummer mit anzugeben.

**Hinweise<sup>1</sup>**

- Wenn ein **Rückschnitt** ausreichend ist, ist eine Fällung unzulässig.
- Innerhalb der **Vogelbrutzeit** ist die Beseitigung oder der Rückschnitt geschützter Grünbestände (Bäume: 15.03. bis 31.07. / Gehölze: 01.03. bis 30.09.) grundsätzlich untersagt! Darüber hinaus darf der entsprechende Grünbestand erst beseitigt / zurückgeschnitten werden, wenn sich darin keine brütenden Vögel / Jungvögel oder andere Tiere mehr befinden.
- Sind **Baumhöhlen** vorhanden, ist besondere Vorsicht geboten, da diese regelmäßig von Vögeln, Fledermäusen und anderen Tiergruppen bewohnt werden.
- Der Bescheid wird **schriftlich** erteilt und ist **kostenpflichtig**.
- Für genehmigte Beseitigungen ist laut § 7 der o. g. Satzung eine **Ersatzpflanzung** zu leisten.
- Nicht genehmigte Beseitigungen oder Rückschnitte stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit Bußgeldzahlungen bis zu 100.000 € geahndet werden kann.

Ort, Datum:

Unterschrift:

<sup>1</sup> [Kommunale Satzungen und Verordnungen](#)